

Am 27. Juni 2022 veröffentlichte der Bundesverband Parkett und Fußbodentechnik Deutschland eine Pressemitteilung zum Thema „**Konsens bei der Feuchtemessung „beschleunigter Estriche“**“.

Der Kernpunkt des Themas behandelte die Frage:

Stellen CM-Feuchtmesswerte über 1,8 CM % (bei beheizten Zementestrichen) und über 2,0 CM % (bei unbeheizten Zementestrichen) generell ein erhöhtes Schadensrisiko für den Auftraggeber/Bauherr und Auftragnehmer dar, und zwar unabhängig davon, ob Estrichzusatzmittel (umgangssprachlich „Trocknungsbeschleuniger“) eingesetzt werden oder nicht?

Die Antwort darauf war ein einstimmiges „JA“ aller teilnehmenden Fachverbände.

Unterzeichnet wurde die Pressemitteilung von folgenden deutschen Fachverbänden:

- Bundesverband Parkett und Fußbodentechnik
- der Bundesfachgruppe Sachverständige im BVPF
- Zentralverband Raum und Ausstattung
- Bundesverband d. v. Sachverständigen für Raum und Ausstattung e.V.
- Bundesverband Estrich und Belag
- Bundesverband Farbe Gestaltung Bautenschutz

Die Berufsgruppe Bauklebstoffe im Fachverband der Chemischen Industrie Österreichs (FCIO) schließt sich nach eingehenden Beratungen der Meinung der oben genannten Experten einstimmig an.

In der ÖNORM B 5236 „Planung und Ausführung von Bodenbelags- und Holzfußbodenarbeiten“ ist der max. zulässige Feuchtigkeitsgehalt, gemessen nach der CM Methode bei zementbasierenden Estrichen mit 1,8 CM % (bei beheizten Zementestrichen) und 2,0 CM % (bei unbeheizten Zementestrichen) festgesetzt.

Bei allen unbeschleunigten Estrichen hat die Beurteilung der Belegreife durch Messung(en) und Freigabe durch den Bodenleger (siehe 8.1.1) zu erfolgen. Bei allen anderen Estrichen hat die Beurteilung der Belegreife durch CM-Messung(en) und Freigabe durch den Estrichhersteller bzw. den Trocknungsbeschleunigungsmittelhersteller zu erfolgen.

Die Messungen sind in einem Protokoll zu dokumentieren und die Belegreife ist vom Auftraggeber schriftlich freizugeben.

Der FCIO - Berufsgruppe Bauklebstoffe - empfiehlt, dass der Auftragnehmer dem Auftraggeber im Rahmen seiner Prüf- und Warnpflicht eine schriftliche Bedenkenanmeldung lt. ÖNORM B 2110 übermittelt, sobald die Grenzwerte lt. ÖNORM B 5236 überschritten werden. Das soll unabhängig von einer Freigabe durch den Estrichhersteller bzw. den Trocknungsbeschleunigungsmittelhersteller erfolgen.

Ein Vorschlag für eine Bedenkenanmeldung wird auf der Homepage des FCIO im Downloadbereich zur Verfügung gestellt.